

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung
Kusel-Altenglan
Marktplatz 1
66896 Kusel

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

14.11.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0002#2023/0009- 25.09.2023 0111 32 AB 4			

Ihr Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlauf (RÜ) 1301 und dem geplanten RÜ „Vorm Wald“ in den „Glan“, in der Ortsgemeinde Erdesbach sowie auf Genehmigung für den Betrieb der v. g. Abwasseranlagen und des Pumpwerks Erdesbach zur Kläranlage (KA) Erdesbach, gemäß § 62 LWG.

Hier: Tektur Pumpwerk Erdesbach zur Kläranlage Erdesbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

1/11

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Die der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 11.05.2020, Az.:32/4-31.05.08-06/18, erteilte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlauf (RÜ) 1301 und dem geplanten RÜ „Vorm Wald“ sowie von Niederschlagswasser der Straßen- und Grundstücksentwässerung aus dem nördlichen Bereich der Zweibrückerstraße, in den „Glan“, in der Ortsgemeinde Erdesbach, **wird wie folgt geändert:**

1. Die Ziffern I. 2 und I. 3 werden wie folgt geändert:

„2. Mischwassereinleitung

2.1 *Über den Regenüberlauf 1301 dürfen nur bei Regenwetter höchstens **478 l/s** (Bemessungsregen $r_{15,1} = 120 \text{ l/(s*ha)}$) Mischwasser eingeleitet werden.*

*Die über den Regenüberlauf entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **3,8 ha** nicht überschreiten.*

*Die kritische Regenspende r_{krit} beträgt mindestens **15 l/(s*ha)**.*

2.2 *Über die Regenwasserkanalisation der Zweibrücker Straße (B420) dürfen aus dem Regenüberlauf „Vorm Wald“ nur bei Regenwetter höchstens **39 l/s** (Bemessungsregen $r_{15,1} = 120 \text{ l/(s*ha)}$) Mischwasser eingeleitet werden.*

*Die über den Regenüberlauf entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **0,32 ha** nicht überschreiten.*

*Die kritische Regenspende r_{krit} beträgt mindestens **20 l/(s*ha)**.*

3. Niederschlagswassereinleitung

3.1 *Über die Regenwasserkanalisation der Zweibrücker Straße (B420) dürfen nur bei Regenwetter höchstens **81 l/s** Niederschlagswasser eingeleitet werden (Bemessungsregen $r_{15,1} = 120 \text{ l/(s*ha)}$).*

Die über die Regenwasserkanalisation entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **0,58 ha** nicht überschreiten.

- 3.2** Über die Entlastungsleitung des Regenüberlaufs 1301 dürfen nur bei Regenwetter höchstens **7 l/s** Niederschlagswasser eingeleitet werden (Bemessungsregen $r_{15,1} = 120 \text{ l/(s*ha)}$).

Die über die Entlastungsleitung entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **0,05 ha** nicht überschreiten.

- 3.3** Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den

Betrieb des Regenüberlaufs „Vorm Wald“

Betrieb des Regenüberlaufs 1301

Umbau sowie Betrieb der Pumpstation Schleidchen

ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.“

- 2.** Grundlage für die **Änderung der Erlaubnis** sind die dem Bescheid vom 11.05.2020 mit Az. 32/4-31.05.08-06/18, **sowie diesem Bescheid als Bestandteil** beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht mit Anhänge 1 bis 3	-/-
Übersichtsplan Einzugsgebiete Planung	1 : 2.000
Lageplan RÜ 1301 und PW Schleidchen	1 : 500
Lageplan RÜ Vorm Wald	1 : 500
Hydraulischer Nachweis	-/-
Bemessungsgrundlage	
Bewertung Niederschlagswassereinleitung	

3. Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides vom 11.05.2020, Az.:32/4-31.05.08-06/18, gelten unverändert weiter und sind zu beachten.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **961,92 EUR** festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Das auf den Flächen der B420 anfallende Niederschlagswasser ist vor Einleitung in den Glan einer geeigneten Regenwasserbehandlung zuzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind bis spätestens 31.12.2024 umzusetzen.
2. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

III.

HINWEISE

1. Die Oberflächenentwässerung der Straße Eckweg wird über die Bachverrohrung des Gölschbachs und nicht über den Entlastungskanal zum Glan entwässert. Diese Einleitung ist deshalb gesondert zu betrachten und somit nicht in dieser Erlaubnis enthalten.

IV.

Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat mit Schreiben vom 25.09.2023 die Änderung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Regenüberlauf (RÜ) 1301 und dem geplanten RÜ „Vorm Wald“ sowie von Niederschlagswasser der Straßen- und Grundstücksentwässerung in den „Glan“, sowie auf Genehmigung für den Betrieb der v. g. Abwasseranlagen und des Pumpwerks Erdesbach zur Kläranlage (KA) Erdesbach, gemäß § 62 LWG, beantragt.

Die Änderung wurde erforderlich, da u.a. im Rahmen der durchgeführten Kanalinspektion sich die Anschlusssituation von befestigten Flächen an die Kanalisation abweichend als bislang angenommen darstellt. Gegenüber der bestehenden Erlaubnis ergeben sich nun geringfügig geänderte Einzugsgebiete und Einleitmengen.

Nach fachtechnischer Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte die Erlaubnis entsprechend dem Umfang und Zweck geändert und die Betriebsweise der abwassertechnischen Anlagen neu geregelt werden.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren wurden keine weiteren Stellen und Behörden unterrichtet, da Umfang und Zweck der Erlaubnis lediglich geringfügig geändert und die Betriebsweise der abwassertechnischen Anlagen neu geregelt wurde.

3. **Begründung der belastenden Nebenbestimmung**

- 3.1 Das Niederschlagswasser wurden gemäß der DWA A 102 emissionsbezogen bewertet. Demnach wird für das Niederschlagswasser von den Flächen der B420 eine Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Glan erforderlich. **(Nebenbestimmung II.1)**

4. Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Mittlerer Glan“ aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Glan handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein mäßiges ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Behandlung vor Einleitung in den Glan findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
6. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
7. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.

8. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **961,92** EUR (i.W.: **neunhunderteinundsechzig** ^{92/100} EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2023/92/23/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBl.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)